



Vorlage Nr.: V2523/18
Datum: 20. August 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	14.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	20.08.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	03.09.2018	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Soziales und Wohnen	04.09.2018	nicht öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Mobschatz	06.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Klotzsche	10.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Neustadt	17.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Weixdorf	17.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Langebrück	18.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Altstadt	19.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Loschwitz	19.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Oberwartha	20.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Prohlis	24.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Plauen	25.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Blasewitz	26.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Leuben	26.09.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Cotta	27.09.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Gompitz	01.10.2018	öffentlich	beratend
Ortsbeirat Pieschen	02.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Altfranken	08.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Cossebaude	09.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig	29.10.2018	öffentlich	beratend
Ortschaftsrat Schönborn	24.10.2018	öffentlich	beratend
Ausschuss für Sport (Eigenbetrieb Sport- stätten)	25.10.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Umwelt und Kommunal- wirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	05.11.2018	nicht öffentlich	beratend

Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	06.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	07.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen	12.11.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	26.11.2018	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	13.12.2018	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit

Gegenstand:

Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragene Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Allgemeine Richtlinie zur Abgrenzung von an Stadtbezirke übertragenen Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO sowie von Aufgaben der Ortschaftsräte gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO von den Aufgaben des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)

bereits gefasste Beschlüsse:

V2160/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

10.100.11.1.1.10 (Ortsämter)

Kostenart:

Aufgaben gemäß § 67 SächsGemo,
44291100

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

10.100.11.1.1.10

Kostenart:

Aufgaben gemäß § 67 SächsGemo,
44291100**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Finanzielle Mittel für die Stadtbezirke werden im DHH 2019/2020 enthalten sein. Näheres ist im Beschluss V2160/18 und der zu beschließenden Vorlage V2476/18 enthalten.

Begründung:

A) Ausgangslage für das gesamte Stadtgebiet

Unabhängig von der feingliedrigen Stadtteilstruktur, unterteilt sich die Landeshauptstadt Dresden derzeit in zehn Stadtbezirke und neun Ortschaften:

<u>Stadtbezirke</u>	<u>Ortschaften</u>
Altstadt	Altfranken
Blasewitz	Cossebaude
Cotta	Gompitz
Klotzsche	Langebrück
Leuben	Mobschatz
Loschwitz	Oberwartha
Neustadt	Schönborn
Pieschen	Schönfeld-Weißig
Plauen	Weixdorf
Prohlis	

Während die Ortschaften durch Gebietsänderungen i. S. d. § 65 Abs. 1 SächsGemO in der Regel im Wege der Eingemeindungen entstanden sind, folgt die räumliche Gliederung der Landeshauptstadt in Stadtbezirke aus der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden. Die Aufgaben von Ortschaften und deren lokale Gremien entstammen deshalb den Eingemeindungsverträgen und insbesondere § 67 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Soweit diesen keine weiteren Aufgaben durch den Stadtrat übertragen werden, § 67 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO, wovon der Stadtrat noch nicht Gebrauch gemacht hat.

Im Gegensatz zu Ortschaften, haben Stadtbezirke kaum originäre Aufgaben jenseits der Vorschlags- und Beratungsfunktionen (§ 71 Abs. 2 und 7 SächsGemO). Der Stadtrat beabsichtigt jedoch, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, den Stadtbezirken eigenständige Kompetenzen zu übertragen, § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 bis 5 und 7 SächsGemO. Der Stadtrat wird von dieser Ermächtigung überwiegend Gebrauch machen, da er bereits in seiner Sitzung vom 7. Juni 2018 den Oberbürgermeister beauftragt (V2160/18) hat, im genannten Beschluss näher ausgeführte Haushaltsmittel im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 zu berücksichtigen. Die zur Aufgabenübertragung notwendige Hauptsatzungsänderung wird mit dem Beschluss V2476/18 voraussichtlich am 30. August 2018 erfolgen.

Ausweislich V2160/18 erhalten die Stadtbezirksbeiräte keine Haushaltsmittel, um Aufgaben gemäß § 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 SächsGemO (Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen) zu erledigen. Dies liegt in der Natur dieser Aufgabe (Festlegung der Reihenfolge etc.)

Unabhängig von der Entscheidungskompetenz der Stadtbezirke, handelt es sich nicht um organisatorisch bewirtschaftende separate Verwaltungsstellen. Die Bewirtschaftung erfolgt nach Maßgabe der vom Oberbürgermeister festgelegten Ausführungsregelungen zur SächsGemO sowie dem kommunalen Haushaltsrecht. Die Befugnis der Mittelbewirtschaftung ist nicht explizit Bestandteil des möglichen Zuständigkeitskataloges des § 67 SächsGemO, indes die Entscheidung hierüber. Zum Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gehört auch die Beachtung eines ordnungsgemäßen Auftragsverfahrens. Aus Wettbewerbsgründen sind dabei sehr oft die einschlägigen Vergabebestimmungen anzuwenden. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, welches als Vergabestelle tätig ist.

B) Rechtsgrundlage und besondere Verfahrensvorschriften für den Erlass einer Richtlinie für allgemeine Vorgaben und zur Aufgabenabgrenzung

Rechtsgrundlage: Der sächsische Landesgesetzgeber eröffnet der Landeshauptstadt Dresden die Möglichkeit im Hinblick auf die zu übertragenen Aufgaben die Angelegenheiten im Einzelnen abzugrenzen und allgemeine Richtlinien zu erlassen, § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO (hinsichtlich Stadtbezirken) sowie § 67 Abs. Satz 2 SächsGemO (hinsichtlich von Ortschaften). Unter allgemeinen Richtlinien sind auch Verwaltungs- und Verfahrensvorgaben zu verstehen. Zuständig hierfür ist der Stadtrat.

Zum Verfahren: Alle Stadtbezirke sind vor einer Entscheidung des Stadtrates in dieser Angelegenheit zu hören, § 71 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO, da die Frage der Aufgabenabgrenzung und der allgemeinen Richtlinie zur Aufgabenerfüllung eine wichtige Angelegenheit im Sinne dieser Vorschrift ist.

Dies gilt wegen § 67 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO auch für alle Ortschaften, jedoch mit der Besonderheit, dass eine Aufgabenabgrenzung nur im Benehmen mit den Ortschaften erfolgen darf, § 67 Abs. 2 2. Halbsatz SächsGemO. Das **Benehmen** ist eine gesetzlich vorgeschriebene Form der Mitwirkung bei einem Rechtsakt. In diesen Fällen darf der Stadtrat die Richtlinie erst dann erlassen, nachdem die Ortschaft Gelegenheit zur Stellungnahme hatte. **Der Stadtrat ist dabei jedoch rechtlich nicht an die Stellungnahme der Ortschaft gebunden.** Deshalb ist das Benehmen stets vom Einvernehmen abzugrenzen.

Notwendigkeit der Richtlinie: Der Erlass der Richtlinie ist notwendig, um die Funktions- und Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt Dresden als Einheitsgemeinde (in allen Teilen) sicherzustellen. Erstens muss eine effiziente Verwaltung Zuständigkeitskonflikte zwischen Stadtrat, örtlichen Gremien und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister nach Möglichkeit vermeiden. Zweitens müssen der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bei der Art und Weise der Aufgabenerfüllung stets die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft sowie die Einhaltung von Recht und Gesetz sicherstellen. Vor allem Ziffer 2 der Richtlinie soll dazu beitragen, dass alle Teile der Stadtverwaltung nach außen nicht nur möglichst einheitlich auftreten, sondern vor allem auch rechtmäßig und effizient handeln.

Anlagenverzeichnis:

Aufgabenabgrenzungsrichtlinie – öffentlich

Dirk Hilbert

**Allgemeine Verfahrensvorschrift und Richtlinie zur Abgrenzung der Aufgaben
der Ortschaftsräte und Stadtbezirksbeiräte von den Aufgaben
des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von den Aufgaben
der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
(Aufgabenabgrenzungsrichtlinie)**

Präambel

Nach § 1 Abs. 2 und 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) handelt die Gemeinde durch den Gemeinderat und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Beide Organe verfügen jeweils über eigene Entscheidungsrechte. Während die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung, Weisungsaufgaben und die ihr/ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt, ist der Gemeinderat grundsätzlich für sämtliche Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig; vgl. §§ 28, 53 SächsGemO.

Neben diesen gesetzlich zwingend vorgegebenen Organen existieren in der Landeshauptstadt Dresden (Stadt) weitere Gremien mit besonderen fachlichen oder örtlichen Zuständigkeiten. Diese Zuständigkeiten ergeben sich teilweise unmittelbar aus der Sächsischen Gemeindeordnung, teilweise aus der Hauptsatzung, teilweise aus einzelvertraglichen Eingliederungsvereinbarungen.

Die Ortschaften und Stadtbezirksbeiräte (im Folgenden: örtliche Gremien) erfüllen die ihnen zur Entscheidung übertragenen (gem. § 33 der Hauptsatzung) oder originären (gem. § 37 der Hauptsatzung) Aufgaben unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel. Diese Gremien besitzen im Verhältnis gegenüber Außenstehenden keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie handeln im Namen der Stadt und sind daher an Recht und Gesetz gebunden.

Ziel dieser Richtlinie ist die Abgrenzung der Entscheidungsrechte der örtlichen Gremien gegenüber den Entscheidungsrechten des Stadtrates und seiner Ausschüsse einerseits sowie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister andererseits; vgl. § 67 Abs. 1 Satz 2 und § 71 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO. Die Wahrung der sonstigen Anhörungs- und Beteiligungsrechte der örtlichen Gremien ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Insoweit sind gegebenenfalls das Weisungsrecht der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gegenüber der nachgeordneten Verwaltung bzw. das Widerspruchsrecht gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen eröffnet. Diese Richtlinie regelt ferner einen Teil des Verfahrens zwischen der Stadtverwaltung und den darin benannten Gremien.

1. Gesetzlicher Aufgabenkatalog der Ortschaftsräte

1.1 Entscheidung über die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen

- (1) Öffentliche Einrichtungen sind Personengruppen und Objekte, die im öffentlichen Interesse durch die Landeshauptstadt Dresden oder durch von ihr beauftragte Dritte unterhalten bzw. betrieben werden und der Öffentlichkeit bzw. bestimmten Teilen der Öffentlichkeit zur Benutzung gewidmet sind; z. B. kommunale Jugendtreffs, Bolzplätze.
- (2) Über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung haben grundsätzlich alle Einrichtungen, die in einem vom Stadtrat beschlossenen Netzplan oder Entwicklungsplan (einschließlich Dienstleistungskonzessionen und Konzeptionen wie bspw. die Spielplatzentwicklungskonzeption) oder Fachplan erfasst sind, z. B. Kommunale Kindertagesstätten, Städtische Bibliotheken, bestimmte Sportstätten und Bäder sowie Veranstaltungen des Marktwesens. Weitere Indizien zur Abgrenzung sind die Zweckbestimmung (Widmung), die geografische Lage der Einrichtung (Entfernung vom Stadtzentrum, zentral in der Ortschaft oder an der Ortschaftsgrenze etc.) sowie die tatsächliche Nutzung durch einen erheblichen Anteil ortschaftsfremder Personen oder sogar eine touristische Bedeutung.
- (3) Ein Verzeichnis der öffentlichen Einrichtungen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fallen, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.

1.2 Entscheidung über die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, deren Bedeutung über die Ortschaft hinausgehen, sind alle Straßen, die über die Ortschaftsgrenze hinausführen. Autobahnen, Europa- und Bundesstraßen, Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen sowie innere und äußere Erschließungsstraßen von Gewerbestandorten und Wanderwege besitzen immer eine über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung. Im Übrigen sind die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse maßgeblich, während die Straßennamen unerheblich sind.
- (2) Ein Verzeichnis der Straßen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.

(3) Bei der Festlegung der Reihenfolge von Arbeiten gilt folgendes Verfahren:

1. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister übermittelt dem Ortschaftsrat einen Vorschlag zur Straßenunterhaltung.
2. Die Vorschlagsliste wird im Ortschaftsrat behandelt. Dieser schlägt seinerseits eine Priorisierung vor.
3. Seitens des Straßen- und Tiefbauamtes erfolgt die Prüfung aus Sicht des Straßenbaulastträgers unter Beachtung der Erfüllung der Straßenverkehrspflicht sowie den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
4. Die vom Straßen- und Tiefbauamt erstellte „Finale Liste der Maßnahmen“ wird dem Ortschaftsrat zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt. Abweichungen von diesem Beschluss sind nur zulässig, soweit die Verpflichtung der Stadt zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit eine andere Reihenfolge gebietet.

1.3 Entscheidung über die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht

- (1) Zum Ortsbild zählen alle Bestandteile des öffentlichen Raums, die die Ortschaft optisch prägen (z. B. Denkmäler, Gebäude, Wege, Teiche). Unter Pflege des Ortsbildes sind alle Maßnahmen zu verstehen, die die ortschaftstypische Prägung des öffentlichen Raums erhalten, betonen oder steigern.
- (2) Zu den öffentlichen Park- und Grünanlagen gehören alle gestalteten Freiflächen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt oder eines ihrem Einflussbereich unterliegenden Dritten befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Wasserflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben. Keine Grünanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind die von der Stadt oder deren Beauftragten unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen oder Gewässer zweiter Ordnung, künstliche Gewässer oder nach Naturschutzrecht geschützte Landschaftsbestandteile sind.
- (3) Wesentlich über die Ortschaft hinausgehende Bedeutung haben alle Park- und Grünanlagen, die rechtlich besonders geschützt sind, z. B. durch Denkmal- oder Regelungen des Naturschutzrechtes. Weitere Indizien zur Abgrenzung sind die Zweckbestimmung (Widmung), die geografische Lage der Einrichtung (Entfernung vom Stadtzentrum, zentral in der Ortschaft oder an der Ortschaftsgrenze etc.) sowie die tatsächliche Nutzung durch einen erheblichen Anteil ortschaftsfremder Personen oder sogar eine touristische Bedeutung.
- (4) Ein Verzeichnis der Parks und Grünanlagen, die in die Zuständigkeit des Ortschaftsrates fällt, wird von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erstellt, jährlich aktualisiert und den Gremien bekannt gegeben.

- (5) Die laufende Unterhaltung aller öffentlichen Park- und Grünanlagen zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, zur Wahrung gleicher fachlicher Mindeststandards und zur Vermeidung haftungsrechtlicher Risiken soll durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister abgesichert werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über ortschaftsspezifische Unterhaltungsmaßnahmen und für die Ausstattung der in einem Verzeichnis nach Abs. 4 aufgelisteten Parks und Grünanlagen liegt beim Ortschaftsrat.

1.4 Entscheidung über die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft

- (1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen in der Ortschaft sind solche, die in der Ortschaft aktiv sind oder eine örtliche Wirkung erzielen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.5 Entscheidung über die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft

- (1) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sind Veranstaltungen, die die innere Verbundenheit der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander und mit ihrer Ortschaft bewahren sollen. Umfasst sind nicht nur Veranstaltungen, die örtliche Traditionen fortführen oder an Ereignisse von örtlicher Bedeutung erinnern, sondern insbesondere auch die Begründung neuer Veranstaltungsformate, die der Zusammenkunft und der Identifikation mit der Ortschaft dienen.
- (2) Die Förderung kann ideell oder materiell erfolgen. Das Nähere ist in einer gesonderten Fachförderrichtlinie zu regeln.

1.6 Entscheidung über die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften

Bei der Pflege von Patenschaften und Partnerschaften, die im Zeitpunkt der Eingliederung bereits vorhanden waren, sind die gesamtstädtischen Belange zu wahren und die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffenen Vorgaben für die Kommunikation mit Externen entsprechend anzuwenden.

1.7 Entscheidung über die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten

- (1) Die rechtliche Verantwortung für Öffentlichkeitsarbeit der rechtlich unselbstständigen örtlichen Gremien liegt bei der Stadt. Diese haftet mithin gegenüber Dritten, sofern nicht im Einzelfall eine persönliche Haftung vorgeht, weil Äußerungen nicht mehr dem Gremium bzw. der Stadt zuzurechnen sind.

- (2) Sowohl bei Eigenpublikationen als auch im Kontakt mit Medienvertretern sind die gesamtstädtischen Belange zu wahren und die von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffenen Vorgaben für die städtische Öffentlichkeitsarbeit entsprechend anzuwenden. Dies betrifft insbesondere das Sachlichkeitsgebot sowie den Umgang mit politischer Werbung und Gegendarstellungsansprüchen.
- (3) Die Vorgaben des Sächsischen Archivgesetzes und der Archivsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind zu beachten. Die Zuständigkeit des Stadtarchives bleibt hiervon unberührt.

2. Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Ortschaftsräte

- (1) Geht die Bedeutung einer Angelegenheit (wesentlich) über die Ortschaft hinaus, kann der Ortschaftsrat von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch machen oder das zuständige Fachamt mit den der Ortschaft zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zur Realisierung bestimmter, von der Ortschaft gewünschter, Maßnahmen unterstützen.
- (2) Rechtliche, insbesondere Zuwendungs- und beihilferechtliche Zweifelsfragen soll der Ortschaftsrat frühzeitig vor Beschlussfassung über die betroffene Maßnahme der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister zur Prüfung antragen.
- (3) Im Falle von Differenzstandpunkten oder kollidierenden Stadtratsbeschlüssen soll eine Klärung zunächst über die zuständigen Beigeordneten und gegebenenfalls die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister erbeten werden, bevor an die Rechtsaufsicht, externe Streitschlichter oder Gerichte herangetreten wird.
- (4) Hinsichtlich der Organisation der Gremienarbeit und insbesondere bei der Ausreichung von Zuwendungen sind die Vorgaben von Stadtrat und Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister zur Nutzung von IT-Verfahren, internen Verwaltungsverfahren und zur Mittelbewirtschaftung zu beachten.

3. Aufgabenkatalog der Stadtbezirksbeiräte

Die Ziffern 1.2 bis 1.5, 1.7 und 2 gelten für die Abgrenzung des Aufgabenkatalogs und grundlegende Verfahrensfragen der Stadtbezirksbeiräte entsprechend.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Dresden, den

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/052/2018)

Sitzung am: 07.06.2018

Beschluss zu: V2160/18

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beschluss:

1. Beginnend mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 erhalten die zehn Stadtbezirksbeiräte der Landeshauptstadt Dresden gemäß § 71 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) im Rahmen des Ergebnishaushaltes Verfügungsmittel von mindestens 25 Euro pro Jahr und Einwohner/in für folgende Aufgaben:
 1. die Pflege des Stadtbildes sowie die Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
 2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
 4. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.
2. Zusätzlich zu den Verfügungsmitteln gemäß Punkt 2 erhalten die Stadtbezirksbeiräte gemäß § 71 Abs. 3 SächsGemO die erforderlichen Mittel für die laufende Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, zweckgebunden in Höhe des bisher (Doppelhaushalt 2017/2018) für die laufende Unterhaltung dieser Park- und Grünanlagen eingesetzten Finanzvolumens.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die entsprechenden Mittel nach Punkt 1 und 2 im Entwurf der Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2019/2020 erstmalig vorzusehen.

4. Der Stadtrat spricht sich dafür aus, die Stadtbezirksverfassung stärker an die Ortschaftsverfassung anzugleichen und die Sächsische Gemeindeordnung im Sächsischen Landtag dahingehend zu verändern, dass
 1. den Stadtbezirksbeiräten über den vorgesehenen Katalog hinaus weitere Aufgaben durch den Stadtrat zur selbständigen Entscheidung übertragen werden können,
 2. den Stadtbezirksbeiräten ein verbindliches Antragsrecht gegenüber dem Stadtrat eingeräumt wird,
 3. die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auch auf Stadtbezirksebene ermöglicht wird.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dies der Staatsregierung und dem Präsidenten des Sächsischen Landtages mitzuteilen.

5. *Der Beschlusspunkt 5 erfordert die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates (§ 4 Absatz 2 Sächsische Gemeindeordnung; 36 Ja-Stimmen) – diese wurde nicht erreicht.*
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis zum 30.08.2018 überarbeitete Fassungen der „Richtlinien der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter)“ und der „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte“ zur Beschlussfassung vorzulegen.
7. Mit Auslaufen der Eingemeindungsverträge enden spätestens im Jahr 2034 alle Ortschaftsverfassungen. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, umgehend einen Prozess unter Beteiligung der Einwohner/innen, Ortschaftsräte und Ortsvorsteher/innen zu beginnen, um sich über die Wahrung und Organisation der Belange und Mitwirkungsmöglichkeiten über die abschließenden Eingemeindungen hinaus zu verständigen.
8. In § 1 Abs. 2 Änderungssatzung (Änderungen im Inhaltsverzeichnis) werden die Angaben zu Abschnitt X neu wie folgt:

- X. Sonderbestimmungen für die Ortschaften
- § 36 Mitgliederzahlen der Ortschaftsräte
- § 37 Aufgaben, Rechte und Geschäftsgang der Ortschaftsräte
- § 38 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher
- § 39 Örtliche Verwaltungen

9. Redaktionelle Änderung:

Unter § 5 Abs. 2 Änderungssatzung wird in Anlage 1 zur Hauptsatzung die Klammerangabe zum Ortsamtsbereich Prohlis wie folgt neu gefasst:

"(Großluga, Kauscha, Kleinluga, Leubnitz-Neuostra, Lockwitz, Nickern, Niedersedlitz, Prohlis, Reick, Strehlen, Torna)".

Dresden, **1 1. JUNI 2018**



Dirk Hilbert
Vorsitzender